

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 11. April 2018

282.

Schriftliche Anfrage von Dr. Mathias Egloff und Simone Brander betreffend Rodung der Bäume auf dem Lettendamm, Gründe für die Rodung mit Bezug auf die durchgeführte Zustandsanalyse und Vereinbarkeit des Vorgehens mit dem generellen Baumschutz in der Stadt sowie mögliche Entscheidungshilfen und Reglemente für Konfliktfälle zwischen ewz und anderen Fachgebieten betreffend Bau und Unterhalt der Infrastruktur

Am 7. Februar 2018 reichten die Gemeinderäte Mathias Egloff und Simone Brander (beide SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2018/64, ein:

In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 2017/37 beschreibt der Stadtrat, wie es zur Rodung von ca. 360 Bäumen auf dem Lettendamm kam. Er bezieht sich dabei auf eine Zustandsanalyse, die zur Entscheidungsfindung offenbar zentral war. Der Lebensraum wurde durch Entfernung sämtlicher Laubgehölze mit Stammdurchmesser von mehr als 15 cm (gemäss ewz) auf 700 m Länge zerstört (so auch Brutstätten von Vögeln, Tagesrückzugsorte von Fledermäusen etc.). Grosskronige Bäume sind im Zentrumsbereich der Stadt die wichtigsten Träger von Biodiversität, der sich die Stadt im Auftrag der Bevölkerung verschrieben hat. Zurück bleiben nun auf dem Mitteldamm nur einige Tännchen, die bekanntermassen ökologisch eher unbedeutend sind. Das Stadtbild wurde gravierend verändert; der Ort hat durch die Abholzung viel von seiner Qualität verloren. Im Normalfall erfolgen sogenannte «Pflegemassnahmen» in einem abgestuften Verfahren, wie z. B. im Wald. Keine der bisher genannten Begründungen (Sicherheit, Sauberkeit, Kosten) rechtfertigt einen so massiven Eingriff, wie er hier erfolgte.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie lautete der genaue Auftrag von Seiten der Stadt für diese «Zustandsanalyse» des Baumbestandes und den resultierenden Handlungsbedarf? Wir bitten um Zustellung dieser «Zustandsanalyse».
2. In einem Artikel des Tages-Anzeigers vom 24. Februar 2017 und dem zugehörigen Video tätigt eine ewz-Mediensprecherin die Aussage, dass das ewz 60 Bäume hätte fällen lassen. Eine eigene Nachzählung der Baumstrünke hat ergeben, dass gesamthaft gegen 400 Bäume gefällt wurden. Wie kommt das ewz dazu, offensichtlich falsche Zahlen zum Umfang der Rodung in Umlauf zu bringen?
3. In der Antwort des Stadtrates zur schriftlichen Anfrage 2017/37 heisst es: «Das ewz wurde an der fachämterübergreifenden Sitzung vom 6. September 2016 durch das AWEL speziell auf den Fall Dübendorf 2015 hingewiesen, wo umgestürzte Bäume einen Damm zerstört hatten.» Worum geht es im «Fall Dübendorf 2015»? Wir bitten um Zustellung der Dokumentation zu diesem Fall und der Erklärung, inwiefern dieser im Fall des Lettendamms relevant war.
4. Die Begründung durch das ewz ist widersprüchlich. Das ewz spricht von einer angeblichen Gefahr, die von grossen Bäumen hätte ausgehen können. Gefällt wurden aber zusätzlich 300 kleinere Bäume. Andererseits lässt es ein Dutzend grosse, alte Bäume stehen. Aus welchen Gründen geht von diesen, da besonders schützenswert, keine Gefahr aus?
5. Auch der Einsatz von schweren Maschinen im Wasser des Mündungsbereiches, der ein Fischlaichgebiet von nationaler Bedeutung ist, erfolgte nicht nur über den extra dafür ausgelegten Weg, sondern auch entlang des Vorlandes am Sihlquai direkt auf der ungeschützten Flusssohle. Weshalb wurde diese Vorgehensweise gewählt, beziehungsweise nicht verhindert? Wie stellt sich das AWEL zu diesem Punkt?
6. Dem Willen der Stimmenden, die 1992 mit grossem Mehr einen generellen Baumschutz befürwortet haben, arbeitet die Stadt im Fall Lettendamm diametral entgegen. Wenn doch Fichten stehen blieben, aber Laubbäume mit kleinem bis mittlerem Durchmesser gerodet wurden, worin bestand am konkreten Ort der Baumschutz, wie ihn der Auftrag des Stimmvolkes von 1992 einfordert? Nach welchen Kriterien wurden die Bäume hinsichtlich ihres Schutzwertes kategorisiert?
7. Ist der Stadtrat bereit, die betroffenen Verwaltungseinheiten hinsichtlich der Kohärenz ihrer Umweltbestrebungen zu überprüfen, namentlich GSZ. Aus welchem Grund wird die Fachmeinung von BiologInnen und ÖkologInnen bei Planung und Unterhalt eingeholt, wenn sie doch keinerlei Gewicht erhalten?
8. Bei den Erneuerungsarbeiten für eine elektrische Leitung des ewz am Holbrig in Höngg wurden mächtige und ökologisch wertvolle Bäume gefällt, weil ein Graben für diese Stromleitung dies an dieser Stelle nach Auskunft des ewz nötig machte. Welche Kriterien wurden bei der genauen Wahl der Linienführung für die neue Elektroleitung angelegt?
9. Bei den erwähnten Unterhaltsarbeiten am Holbrig ist eine Wasserleitung geplatzt. Weshalb wurde der Ersatz der Wasserleitung nicht gleichzeitig mit den Unterhaltsarbeiten vorgenommen (und somit weitere für die Bäume schädliche sowie teure Grabarbeit vermieden)?

10. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass die Projektierung des ewz dem Baumschutz die notwendige hohe Priorität einräumt? Wie wird verhindert, dass wertvolle Bäume gefällt werden, weil sich dadurch Erleichterungen beim Bau, bei der Bewilligung oder bei der Projektierung ergeben, die jedoch in keinem Verhältnis stehen zum Verlust an Biodiversität, Landschaftsqualität und Mikroklimaverbesserung?
11. Erstellt das ewz oder andere Stellen hierzu eine Übersichts- und übergreifende Planung zum Unterhalt der Infrastruktur? Wenn ja in welcher Form, wenn nein warum nicht?
12. Gibt es für den Fall eines Konflikts zwischen dem Baumschutz und dem Leitungsbau ein Reglement oder eine Entscheidungshilfe? Wenn ja bitte der Antwort beilegen. Wenn nein warum nicht?
13. Zu welchen anderen Fachgebieten (z. B. Gewässerschutz, Naturschutz) steht das ewz mit seinem Auftrag zu Bau und Unterhalt von Infrastruktur regelmässig in Konflikt? Welche Grundlagen sind stadintern vorhanden, um in diesen Konfliktfällen eine Entscheidung zu treffen?

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 («Wie lautete der genaue Auftrag von Seiten der Stadt für diese «Zustandsanalyse» des Baumbestandes und den resultierenden Handlungsbedarf? Wir bitten um Zustellung dieser «Zustandsanalyse».»):

Wie in der Antwort des Stadtrats auf die Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2017/37 (Frage 1), erläutert, ist der Kanton Zürich von Gesetzes wegen die zuständige Aufsichtsbehörde für den als Stauanlage einzustufenden Mitteldamm beim Kraftwerk Letten. So forderte denn auch das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und nicht die Stadt mit Schreiben vom 15. November 2012 das ewz auf, Massnahmen für die Sanierung des Mitteldamms zu ergreifen. Für die zu treffenden Massnahmen sei unbedingt eine Geotechnikerin oder ein Geotechniker beizuziehen.

Das ewz hat im Sinne einer Grundlagenbeschaffung für die Planung die Zustandsanalysen bezüglich Geotechnik und auf eigene Initiative hin auch bezüglich Ökologie veranlasst. Die Berichte «KW Letten Mitteldamm – Zustandsanalyse Ökologie» und «Limmatwerk Letten Kanaaldamm – Sicherheitsuntersuchungen» (vier Teile) können nach Voranmeldung beim ewz eingesehen werden, da diese nicht zur Veröffentlichung bestimmt waren. Eine separate Zustandsanalyse des Baumbestands wurde hingegen nicht erstellt, weil die Gefährdung des Mitteldamms nicht von den Bäumen selbst ausgeht. Vielmehr besteht die Gefahr, dass beim Umstürzen grosser (auch gesunder) Bäume – beispielsweise infolge von Windböen bei einem Gewitter – grössere Wurzelteller ausgerissen werden könnten. Dies wiederum könnte zu stark anschwellenden Sickerströmungen an diesen Stellen mit entsprechender Erosion und in der Folge plötzlicher Destabilisierung des Erddamms führen. Eine daraus resultierende Flutwelle würde unvermittelt auftreten und könnte somit auch Menschenleben gefährden.

Die erwähnten Dokumente stellten die Grundlage für die nachfolgenden Besprechungen mit den städtischen und kantonalen Fachämtern zwecks Lösungsfindung dar. In gewissen Punkten wurde aufgrund ökologischer und wirtschaftlicher Gründe sowie für die Beschattung der Badeanlage Oberer Letten auf Kompromisse eingegangen (siehe Frage 4). Sämtliche Beteiligten waren sich jedoch einig, dass die Sicherheit oberste Priorität haben muss.

Zu Frage 2 («In einem Artikel des Tages-Anzeigers vom 24. Februar 2017 und dem zugehörigen Video tätigt eine ewz-Mediensprecherin die Aussage, dass das ewz 60 Bäume hätte fällen lassen. Eine eigene Nachzählung der Baumstrünke hat ergeben, dass gesamthaft gegen 400 Bäume gefällt wurden. Wie kommt das ewz dazu, offensichtlich falsche Zahlen zum Umfang der Rodung in Umlauf zu bringen?»):

Das ewz hat in der Medienmitteilung vom 9. Februar 2017 kommuniziert, dass ein «wesentlicher Teil der alten Bäume» gefällt werden muss. Es wurde erläutert, dass nur wenige grosse Einzelbäume sowie kleinere, über dem Wasser hängende Bäume eine Ausnahme bilden würden und stehen gelassen werden.

Die Angabe von rund 60 Bäumen bezog sich ausschliesslich auf die grossen Bäume mit einem Stammdurchmesser über 15 cm und wurde im Video tatsächlich zu wenig präzise kommuniziert. Grundsätzlich hat das ewz auf Nachfragen von Medien und Privatpersonen hin jedoch stets über die 60–80 grossen Einzelbäume plus den jüngeren Bestand informiert.

Zu Frage 3 («In der Antwort des Stadtrates zur schriftlichen Anfrage 2017/37 heisst es: «Das ewz wurde an der fachämterübergreifenden Sitzung vom 6. September 2016 durch das AWEL speziell auf den Fall Dübendorf 2015 hingewiesen, wo umgestürzte Bäume einen Damm zerstört hatten.» Worum geht es im «Fall Dübendorf 2015»? Wir bitten um Zustellung der Dokumentation zu diesem Fall und der Erklärung, inwiefern dieser im Fall des Lettendamms relevant war.»):

Im «Fall Dübendorf 2015» lag das Problem darin, dass die Hochstämme zu schwer wurden und durch Erosion über die Jahre an Stabilität verloren haben. Vor rund 25 Jahren habe die Hoffnung bestanden, dass die Wurzeln den Damm zusammenhalten und diesen verstärken. Jedoch ist das Gegenteil geschehen. Um den Schaden einzugrenzen, wurden zwischenzeitlich alle Bäume gefällt und nur der Unterwuchs stehen gelassen. Einen Ereignisbericht gibt es nach Auskunft des Tiefbauamts der Stadt Dübendorf nicht. Bei Rückfragen kann der Leiter des Tiefbauamts kontaktiert werden.

Unabhängig vom Fall Dübendorf dürfen gemäss den Richtlinien für die Stauanlagensicherheit keine grossen Bäume auf einem Damm stehen.

Zu Frage 4 («Die Begründung durch das ewz ist widersprüchlich. Das ewz spricht von einer angeblichen Gefahr, die von grossen Bäumen hätte ausgehen können. Gefällt wurden aber zusätzlich 300 kleinere Bäume. Andererseits lässt es ein Dutzend grosse, alte Bäume stehen. Aus welchen Gründen geht von diesen, da besonders schützenswert, keine Gefahr aus?»):

An jenen Stellen, bei denen das Sicherheitsrisiko besonders gross war, wurden auch die kleineren Bäume gefällt, um zu vermeiden, dass sie wachsen und ihrerseits ein Stabilitätsproblem darstellen. Ohne diese Massnahme wäre innerhalb weniger Jahre wieder eine grössere Durchforstung nötig gewesen. Mit einem Pflege- und Unterhaltskonzept wird in Zukunft zudem sichergestellt, dass die Bäume gar nicht erst stabilitätsgefährdende Grössen erreichen können.

An Stellen mit baulich gesichertem Damm und/oder, wo dieser etwas breiter ist, konnten ökologisch besonders wertvolle bzw. schattenspendende, grosse Bäume stehen gelassen werden. Auf sie muss jedoch bei der zukünftigen, regelmässigen Überwachung ein besonderes Augenmerk gesetzt werden. Sollten diese Einzelbäume an Stabilität verlieren, müssen auch sie je nach Situation gefällt oder zurückgeschnitten werden.

Zu Frage 5 («Auch der Einsatz von schweren Maschinen im Wasser des Mündungsbereiches, der ein Fischlaichgebiet von nationaler Bedeutung ist, erfolgte nicht nur über den extra dafür ausgelegten Weg, sondern auch entlang des Vorlandes am Sihlquai direkt auf der ungeschützten Flusssohle. Weshalb wurde diese Vorgehensweise gewählt, beziehungsweise nicht verhindert? Wie stellt sich das AWEL zu diesem Punkt?»):

Der Weg auf dem Mitteldamm konnte aufgrund seiner geringen Breite sowie wegen der Engstellen und Hindernisse (Tunnel unter der Kornhausbrücke, Badeanlage) nicht als Zufahrt genutzt werden.

Für die Rodung von Ufergehölzen sowie für das Befahren der Limmat mit schwerem Gerät war eine Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) erforderlich. Diese wurde dem ewz von der Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich erteilt mit der Bedingung, dass zum Schutz des Fischlaichs Baggermatratzen zur Querung der Limmat sowie auf einer Länge von 100 m entlang des Damms auf der Sohle verlegt werden. Diese Auflage wurde bei der Ausführung erfüllt und somit war die Flusssohle nicht ungeschützt.

Für diese fischereirechtliche Bewilligung war nicht das AWEL, sondern die Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich zuständig. Deshalb hat sich das AWEL nicht zu diesem Sachverhalt geäußert.

Zu Frage 6 («Dem Willen der Stimmenden, die 1992 mit grossem Mehr einen generellen Baumschutz befürwortet haben, arbeitet die Stadt im Fall Lettendamm diametral entgegen. Wenn doch Fichten stehen blieben, aber Laubbäume mit kleinem bis mittleren Durchmesser gerodet wurden, worin bestand am konkreten Ort der Baumschutz, wie ihn der Auftrag des Stimmvolkes von 1992 einfordert? Nach welchen Kriterien wurden die Bäume hinsichtlich ihres Schutzwertes kategorisiert?»):

Bei der Durchforstung wurde in Absprache mit einem unabhängigen Biologen sowie mit Grün Stadt Zürich (GSZ) darauf geachtet, dass die aus Naturschutzsicht bedeutendsten Bäume möglichst erhalten werden konnten, wobei die Sicherheit des Damms stets im Vordergrund stand (siehe Frage 4).

Bei den stehengelassenen Nadelbäumen im Bereich zwischen Platzspitzwehr und Badeanlage handelt es sich um Eiben (keine Fichten oder Tannen). Dieser Teil des Damms ist nicht speziell verstärkt, weshalb alle grossen Bäume zwingend entfernt werden mussten. Die verhältnismässig kleineren Eiben wurden stehen gelassen, da sie in der jetzigen Grösse aus geotechnischer Sicht tolerierbar sind sowie langsam wachsen und auch mittelfristig kein Sicherheitsproblem darstellen. Gemäss Pflegekonzept sollen sie in Zukunft ab einer Höhe von 15 m eingekürzt werden.

Wie in der Antwort des Stadtrats auf die Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2017/37 (Frage 4), erläutert, wurde der Mitteldamm 1990 vom Stadtrat ins Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte (KSO-Inventar) aufgenommen. Gemäss diesem Inventar muss Gehölz auf dem Damm erhalten bleiben. Eine Kategorisierung von Einzelbäumen hinsichtlich ihres Schutzwerts liegt nicht vor. Ein expliziter Schutz grosser Bäume lässt sich aus dem Inventar somit nicht ableiten. Selbst wenn grosse Bäume geschützt wären, hätte die Sicherheit Vorrang. Zwar hat das Stadtzürcher Stimmvolk 1992 einer Baumschutzverordnung zugestimmt, aufgrund einer kantonalen Intervention trat diese Verordnung jedoch nicht in Kraft.

Zu Frage 7 («Ist der Stadtrat bereit, die betroffenen Verwaltungseinheiten hinsichtlich der Kohärenz ihrer Umweltbestrebungen zu überprüfen, namentlich GSZ. Aus welchem Grund wird die Fachmeinung von BiologInnen und ÖkologInnen bei Planung und Unterhalt eingeholt, wenn sie doch keinerlei Gewicht erhalten?»):

Mit STRB Nr. 330/2017 vom 3. Mai 2017 wurde die 1995 erlassene Verwaltungsverordnung über die naturnahe Pflege und Bewirtschaftung städtischer Grün- und Freiflächen revidiert. Sie soll helfen, das Verständnis bei den verschiedenen städtischen Verwaltungsabteilungen für die Biodiversitätsförderung zu unterstützen. Eine entsprechende Arbeitsgruppe soll gebildet werden.

Die Fachmeinungen von GSZ sowie eines externen Ökologen wurden bei der Definition der Massnahmen im Falle der Holzerarbeiten auf dem Mitteldamm berücksichtigt. Aufgrund des geotechnischen Gutachtens war der ökologische Spielraum zur Erhaltung alter Bäume jedoch äusserst gering. Einzig bei den Bäumen bei der Badeanlage konnte ein Kompromiss eingegangen werden.

Zu Frage 8 («Bei den Erneuerungsarbeiten für eine elektrische Leitung des ewz am Holbrig in Höngg wurden mächtige und ökologisch wertvolle Bäume gefällt, weil ein Graben für diese Stromleitung dies an dieser Stelle nach Auskunft des ewz nötig machte. Welche Kriterien wurden bei der genauen Wahl der Linienführung für die neue Elektroleitung angelegt?»):

Bei den Erneuerungsarbeiten für eine elektrische Leitung des ewz am Holbrig in Höngg wurden Bäume gefällt, weil ein Graben für die Stromleitung an dieser Stelle nötig war und es der einzig mögliche Korridor war. Eine Leitungsführung unterhalb der Strasse war nicht möglich,

da dort bereits viele Werkleitungen verlegt sind. Um die neue Rohranlage erstellen zu können, mussten, in Absprache mit GSZ, einige Bäume gefällt werden. Gleichzeitig musste GSZ aus Sicherheitsgründen mehrere Bäume an der Holbrigstrasse fällen.

Zu Frage 9 («Bei den erwähnten Unterhaltsarbeiten am Holbrig ist eine Wasserleitung geplatzt. Weshalb wurde der Ersatz der Wasserleitung nicht gleichzeitig mit den Unterhaltsarbeiten vorgenommen (und somit weitere für die Bäume schädliche sowie teure Grabarbeit vermieden)?»):

Am 9 Juni 2016 ereignete sich an der Wasserleitung DN 200 mm ein Rohrbruch mit lokalem Belagsschaden in der Strasse Am Holbrig. Die Reparatur der Leitung erfolgte unmittelbar im Anschluss an das Ereignis und der Belag wurde provisorisch instand gestellt.

Ab dem 15. August 2016 führte die Wasserversorgung Zürich (WVZ) einen Rohreinzug (Relining) durch. Diese Arbeiten erfolgten in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt der Stadt Zürich (TAZ), das im Sommer 2016 den gesamten Strassenbelag erneuerte. Die Wasserleitung quert die Holbrigstrasse. In der Böschung entlang der Holbrigstrasse wurde die Leitung mittels Spülbohrung (grabenloses Verfahren) an alter Lage ersetzt. Es wurden für diese Arbeiten der WVZ keine Bäume gefällt.

Wie in solchen Fällen üblich, koordinierten sowohl das ewz wie auch die WVZ ihre Vorhaben mit dem TAZ.

Zu Frage 10 («Wie stellt der Stadtrat sicher, dass die Projektierung des ewz dem Baumschutz die notwendige hohe Priorität einräumt? Wie wird verhindert, dass wertvolle Bäume gefällt werden, weil sich dadurch Erleichterungen beim Bau, bei der Bewilligung oder bei der Projektierung ergeben, die jedoch in keinem Verhältnis stehen zum Verlust an Biodiversität, Landschaftsqualität und Mikroklimaverbesserung?»):

Die Dienststellen der Stadt Zürich sind verpflichtet, die Koordination mit anderen Fachstellen und Behörden situativ und projektspezifisch sicherzustellen. Wenn irgendwie möglich und verhältnismässig, wird es vermieden, wertvolle Bäume zu fällen. Aspekte der Sicherheit gehen jedoch vor.

Im Falle der Holzerarbeiten auf dem Mitteldamm des Kraftwerks Letten erfolgten die Massnahmen auf Anweisung des AWEL, das als Aufsichtsbehörde sicherstellt, dass die gesetzlichen Aufgaben zur Sicherheit von Stauanlagen wahrgenommen werden. Zwecks einer allseits akzeptierten Lösung wurden für die Definition der Massnahmen alle betroffenen städtischen und kantonalen Fachämter sowie unabhängige Expertinnen und Experten einbezogen. Dass die Sicherheit über dem Schutz der Bäume steht, wurde von allen Beteiligten akzeptiert.

Zu Frage 11 («Erstellt das ewz oder andere Stellen hierzu eine Übersichts- und übergreifende Planung zum Unterhalt der Infrastruktur? Wenn ja in welcher Form, wenn nein warum nicht?»):

Das TAZ ist für die Baukoordination zuständig. Sämtliche Dienststellen müssen hierzu ihre Bauvorhaben dem TAZ melden. Handelt es sich – wie im oben erwähnten Fall am Holbrig – um Hochspannungsleitungen, wird zudem ein ordentliches Verfahren beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) eingereicht, wo diverse Ämter die Anfrage prüfen.

Zu Frage 12 («Gibt es für den Fall eines Konflikts zwischen dem Baumschutz und dem Leitungsbau ein Reglement oder eine Entscheidungshilfe? Wenn ja bitte der Antwort beilegen. Wenn nein warum nicht?»):

Alle Bauvorhaben werden in enger Zusammenarbeit mit dem TAZ und GSZ geplant und durchgeführt. Hierbei steht die Sicherheit der Bevölkerung sowie der Erhalt der Bäume im Vordergrund. Die Bauprojekte werden bestmöglich den erwähnten Bedürfnissen angepasst. Dabei wird der aus einer Gesamtsicht bestmögliche Verlauf von Kabel und Leitungen gesucht, der im Rahmen der Verhältnismässigkeit durchaus auch von der ursprünglich geplanten Route abweichen kann.

Die Vorhaben müssen von Fall zu Fall unterschiedlich angegangen werden, so dass es kein Reglement im engeren Sinne gibt. Teilweise stellen jedoch die Normen «Bau von Entwässerungsanlagen und Strassen» des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements (TED, 2016) eine Grundlage dar.

Zu Frage 13 («Zu welchen anderen Fachgebieten (z. B. Gewässerschutz, Naturschutz) steht das ewz mit seinem Auftrag zu Bau und Unterhalt von Infrastruktur regelmässig in Konflikt? Welche Grundlagen sind stadintern vorhanden, um in diesen Konfliktfällen eine Entscheidung zu treffen?»):

Naturgemäss kommt es bei den Bau- und Unterhaltsarbeiten entlang von Gewässern und an ewz-eigenen Infrastrukturanlagen öfters zu Interessenkonflikten. Vorhaben kommen je nach Situation bzw. Lage in städtischem wie auch ländlichem Kontext in Kontakt mit den Fachgebieten Naturschutz, Hochwasser- und Gewässerschutz, Denkmalschutz, Erholung sowie Tiefbau (nicht abschliessende Aufzählung) und müssen diesbezüglich abgestimmt werden.

Die Erarbeitung von möglichst breit akzeptierten Lösungen erfolgt in der Regel unter Einbezug der betroffenen städtischen und kantonalen Fachstellen und -ämter. Bei grösseren Projekten werden teilweise Begleitgruppen einberufen, in denen u. a. Interessensverbände (z. B. Umweltverbände, Fischereiverbände) mitwirken können.

Seitens GSZ werden zur Entscheidungsfindung folgende Datengrundlagen beigezogen: KSO-Inventar, gesamtstädtische Biotoptypenkartierung, faunistische Datengrundlagen, projektspezifische Gutachten sowie Baumschutzgebiete gemäss der Bau- und Zonenordnung.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti